

# **Nutzungsordnung Internetkabinett**

## **der Hochschule für Musik Dresden Carl Maria von Weber**

Die Benutzungsordnung definiert den Benutzerkreis und das Zulassungsverfahren zur Benutzung des Computerpools, die Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen, den eventuellen Ausschluss eines Benutzers bei wiederholtem und schwerwiegendem Verstoß gegen die Nutzungsordnung.

Die Nutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb Infrastruktur auf
- weist hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte)
- verpflichtet den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen
- klärt auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und zugehörige Regelungen.

### **§ 1 Computerpool, Geltungsbereich**

Zum Computerpool gehören 6 Internetarbeitsplätze, je bestehend aus Wyse-Thin-Clients, 19" Flachbildmonitor, Baltec-Reader, Tastatur und Mouse.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Die Mitglieder und Angehörigen der HfM können den Computerpool zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nach § 3 FHG in Anspruch nehmen. Die Nutzung für private Zwecke ist ohne gesonderte Nutzungserlaubnis nicht zulässig.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Infrastruktur kann die Administratorin weitere Regelungen über Fragen des Betriebsalltags erlassen (Betriebs- und Nutzungsregelungen). Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der jeweiligen Einrichtung.

Die Benutzung des Computerpools erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

Die Benutzung des Computerpools ist bei der Administratorin zu beantragen.

Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller bzw. Antragstellerin: Name, Status - bei Studierenden auch Matrikelnummer

- Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der ggf. ergänzend erlassenen Regelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses.

Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Spätestens 6 Monate nachdem die beantragte Nutzung beendet wurde, sind die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu löschen, sofern nicht bereichsspezifische Aufbewahrungsvorschriften eine längere Speicherung der Daten erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Administratorin. Sie kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung Infrastruktur abhängig machen.

Die Zulassung zur Nutzung der Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Nutzungserlaubnis gilt nur für Arbeiten und Zwecke, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen und kann zeitlich beschränkt werden.

Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

1. Kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. Die nutzungsberechtigte Person nach § 9 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
4. Das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der HfM oder den Zulassungszwecken in Einklang steht,

Die Nutzungserlaubnis erlischt

1. mit der Abmeldung durch den Nutzer,
2. mit Ablauf einer befristet erteilten Zulassung,
3. mit der Änderung des Status des Nutzers (insbesondere mit Exmatrikulation),
4. durch Widerruf.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und öffentlichen Programmsysteme nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungs- und Betriebsordnung zu benutzen.

Die Nutzer sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen des Computerpools stört;
2. Die Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen des Computerpools sorgfältig und schonend zu behandeln;

3. Ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
4. Störungen, Beschädigungen und Fehler in Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern unverzüglich der Administratorin des Computerpools zu melden;
5. In den Räumen des Computerpools sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen den Weisungen der Administratorin des Computerpools Folge zu leisten;
6. Zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen der Administratorin des Computerpools oder dessen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
7. Ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung im Computerpool nicht entstehen;
8. Ihnen bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen.

Dem Nutzer ist es untersagt, Nutzungsberechtigungen weiterzugeben. Die Nutzer sind verpflichtet,

1. Sowohl die Vorgaben dieser Nutzungsordnung als auch die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten und insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten,
2. an einer sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der Infrastruktur mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen und fremden Infrastruktur stört,
3. die Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
4. die Infrastruktur verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
5. ausschließlich die ihnen erteilten Nutzungsberechtigungen zu verwenden,
6. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsschlüsseln - z. B. Passwort, PIN, Zertifikat, Private Key - erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu der Infrastruktur verwehrt wird,
7. fremde Authentifizierungsschlüssel weder zu ermitteln noch offen zu legen,
8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
9. bei der Nutzung von Software und Informationsangeboten, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Urheberrechts- und Markenschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software und Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
10. Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
11. in den Räumen des Betreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten,
12. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und sich zu identifizieren,
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des Betreibers keine Eingriffe in die Infrastruktur vorzunehmen, insbesondere ohne Nutzungserlaubnis keine privaten Systeme in die Infrastruktur der HfM einzubringen,

14. dem Betreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht, Auskünfte über die sach- und ordnungsgemäße Nutzung zu erteilen,
15. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass durch einen Verlust für sie kein Schaden entsteht,
16. Statusänderungen mitzuteilen.

Die Nutzer haben die Infrastruktur in einer Weise in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere der Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG),
8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).

#### **§ 4 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

1. sie schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
2. sie die Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen in der Regel erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Anforderung sind ihm rechtmäßig zustehende Daten zu überlassen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Betreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler auf einen von der Administratorin gestellten Antrag durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Betreibers**

(1) Betriebsbedingt kann der Betreiber die Nutzung der Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(2) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf der Infrastruktur des Betreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Betreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Authentifizierungsschlüssel und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Der Nutzer ist über getroffene Maßnahmen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist und andere – insbesondere arbeits- oder dienstrechtliche - Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz personenbezogener Daten,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist der Betreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, erforderlich ist. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen ist eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten-, insbesondere E-Mail-Postfächer, ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr - insbesondere Mail-Nutzung - dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(7) Die unter den Voraussetzungen der Absätze 4 und 6 dokumentierte Inanspruchnahme der -Infrastruktur darf nur zu den nach Absatz 4 die

Protokollierung begründenden Zwecken verarbeitet werden und ist nach Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung unverzüglich zu löschen. Die personenbezogenen Protokollierungen und die Löschfristen sowie die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Löschung sind zu dokumentieren.

(8) Bei der Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen ist der Betreiber berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Universität behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

(9) Die Übermittlung personenbezogener Protokolldaten an Dritte bedarf der Prüfung der Zulässigkeit.

(10) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Betreiber verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(11) Der Betreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit anderen Betreibern deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TDG) in den jeweils geltenden Fassungen und die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz sind zu beachten.

### **§ 7 Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der HfM durch missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der Infrastruktur oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.

(3) Der Nutzer hat die HfM von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

## **§ 8 Haftung der HfM**

(1) Die HfM übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der Infrastruktur sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse. Eventuelle Datenverluste sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die HfM übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme und Daten. Die HfM haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die HfM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **§ 9 In Kraft treten**

Die Nutzungsordnung tritt ab 03.04.2008 in Kraft

### **Ergänzung zur Nutzungsordnung**

Folgende weitere und die Nutzungsordnung ergänzende Hinweise und Festlegungen gelten ab sofort für die Benutzung der Computertechnik im Internetkabinett der Hochschule für Musik:

Das Internetkabinett der Hochschule für Musik wird durch 2 Videokameras überwacht, mit der Anmeldung zur Nutzung des Internetkabinetts erkläre ich mich damit einverstanden.

- Der Internetverkehr wird überwacht und protokolliert.
- Nur die auf den Thin-Clients installierte Software darf benutzt werden.
- An der im Internetkabinett vorhandenen Technik sind eigenmächtige Veränderungen und Einstellungen verboten.
- Die Nutzung des auf der Vorderseite des Thin-Clients befindlichen USB-Anschlusses ist für die Nutzung von Memorysticks oder USB-Harddisks zum Abspeichern eigener Daten erlaubt.
- Die verwendeten, aus dem Internet geladenen und auf dem eigenen Memorystick/ USB-Harddisk abgespeicherten Daten, müssen jeden Normen der Moral entsprechen.
- Die Weitergabe des Studentenausweises/PIN um nicht angemeldeten Personen die Internetnutzung zu ermöglichen, ist verboten (siehe Nutzungsordnung §4).
- Computertechnik, Möbel, Türöffnungssystem und alle weiteren im Internetraum der Hochschule für Musik befindlichen Gegenstände, sind Eigentum der Hochschule für Musik und werden von mir pfleglich behandelt, Müll wird in die dafür bereitstehenden Behälter entsorgt.
- Die Einnahme von Speisen und /oder Getränken und das Rauchen im Internetkabinett ist verboten, die Taschen sind neben dem Tisch abzustellen.

- Die Tür muss sofort nach dem Betreten/Verlassen des Internetkabinetts wieder geschlossen werden, da sonst ein Alarmton ausgelöst wird. Nicht autorisierte Personen dürfen den Internetraum nicht betreten.
- Bei Unregelmäßigkeiten im Internetkabinett ist unverzüglich der zuständige Administrator (Frau Wolf) zu verständigen.

Sollten durch bewusste Verstöße Schäden hervorgerufen werden, so werde ich dafür haften, bei schwerwiegenden Verstößen kann ich von der Nutzung des Internetkabinetts ausgeschlossen werden (siehe Nutzungsordnung **§4**).